anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

- 2. bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern, und dem im April 1999 ergangenen Appell der Vereinten Nationen für eine internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
- 3. unterstreicht, wie wichtig eine volle Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Behörden der betroffenen Länder ist, um die Arbeit zu erleichtern, die die humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierungen der betroffenen Länder in diesem Zusammenhang bereits ergriffen haben, und legt ihnen nahe, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer entsprechenden internen Verfahren zu ergreifen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Systeme zur Befreiung der von den humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, kostenlos bereitgestellten humanitären Hilfsgüter von Zöllen und anderen Abgaben wirksamer gestalten können;
- 4. begrüßt die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete;
- 5. begrüßt es außerdem, dass die Vereinten Nationen eine Reihe von internationalen Sondertagungen über Tschernobyl einberufen haben, um weitere Unterstützung für die von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl betroffene Bevölkerung von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu mobilisieren, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierungen der betroffenen Länder nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zur Durchführung der in dem Interinstitutionellen Programm genannten Projekte auf;
- 6. dankt für die Beiträge zur geplanten Errichtung eines Schutzmantels mit dem Ziel, die Umweltsicherheit des Sarkophags zu gewährleisten, der die Reste des zerstörten Reaktors in Tschernobyl einschließt, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zu diesem Plan auf;
- 7. *begrüßt* den von den Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und der Europäischen Union im

Juni 1999 in Köln (Deutschland) gefassten Beschluss, dazu beizutragen, die weitere Finanzierung und Umsetzung des Plans zur Errichtung eines Schutzmantels sicherzustellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung der Beitragsankündigungskonferenz im Mai 2000 in Deutschland;

- 8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten des in der Ukraine gegründeten Internationalen Zentrums Tschernobyl¹⁸⁶, unter aktiver Beteiligung von Belarus und der Russischen Föderation, als wichtigem Beitrag auf dem Weg zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;
- 9. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;
- 10. fordert den Generalsekretär auf, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären:
- 11. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

RESOLUTION 54/98

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.34/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagascar Malaysia, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago,

 $^{^{186}}$ Zuvor "Internationales wissenschaftliches und technologisches Zentrum für nukleare und radiologische Unfälle".

Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/98. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/139 B vom 20. Dezember 1994, 50/19 vom 28. November 1995 und 52/171 vom 16. Dezember 1997.

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaβnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung,

unter Hinweis darauf, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und dass sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 52/171 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁷ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit;
- 2. regt zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen an, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um spezialisierte menschliche und technische Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung bereitzustellen;

- 3. bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine einzigartige freiwillige internationale Maßnahme darstellt, im System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;
- 4. erkennt mit Genugtuung an, dass die Weißhelme in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und als ein operativer Partner der Freiwilligen der Vereinten Nationen ein effizienter und nützlicher Mechanismus sind, um dem System der Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im Voraus zusammengestellte und ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;
- 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Erleichterung kooperativer Maßnahmen zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu fördern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken, und bittet sie, über den gesonderten Finanzierungsschalter des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen;
- 6. ermutigt die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifeinrichtungen verfügt;
- 7. bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorganisationen und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe beziehen;
- 8. bittet den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auch künftig die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;
- 9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Prüfung der möglichen Stärkung und Ausweitung der Konsultationsmechanismen zur weiteren Förderung und praktischen Verwirklichung des

¹⁸⁷ A/54/217.

Konzepts, wie in Ziffer 14 seines Berichts erwähnt, abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/99

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.27 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/99. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/93 vom 7. Dezember 1998, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung des neunten Menschenrechtsberichts der Mission¹⁸⁸,

sowie unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission für historische Klärung¹⁸⁹,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen Parteien unterstützt werden muss,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Parteien ihr Interesse an der weiteren Präsenz der Mission in Guatemala bekundet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁹⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Mission den Anforderungen des Friedensprozesses bis zum 31. Dezember 2000 angemessen entsprechen kann,

- 1. *begriißt* den neunten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁸;
- 2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Kommission für historische Klärung¹⁸⁹ und ihre Empfehlungen;
- 3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Friedensabkommen erzielt wurden, insbesondere bei dem Abschluss des Programms zur Rückführung guatemaltekischer Flüchtlinge in Mexiko, der

Einhaltung der in den Abkommen vorgesehenen Ausgabenziele, dem zunehmenden Einsatz der neuen Nationalen Zivilpolizei, der Billigung des neuen Treuhandfonds für Grund und Boden durch den Kongress und der Schaffung des Büros für den Schutz der Rechte autochthoner Frauen;

- 4. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen, die die im Rahmen der Friedensabkommen geschaffenen Kommissionen unternehmen, um einen Konsens herbeizuführen, sowie von dem Beitrag des Frauenforums;
- 5. unterstreicht, dass, wie die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen festgestellt hat, wichtige Reformen nach wie vor ausstehen, namentlich Steuer-, Justiz-, Militär- und Wahlreformen, und betont daher, dass die weitere Einhaltung der Friedensabkommen im Jahr 2000 unerlässlich ist;
- 6. *legt* der Regierung *nahe*, ihren Beschluss umzusetzen, im Einklang mit den Friedensabkommen eine neue militärische Doktrin zu verabschieden und den derzeitigen Militärstab des Präsidenten aufzulösen;
- 7. *unterstreicht*, dass es für die weitere Durchführung der Friedensabkommen unabdingbar ist, dass die in dem Abkommen über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁹¹ festgelegten Ziele für das Steueraufkommen erreicht werden;
- 8. stellt fest, dass bei der Durchführung des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte¹⁹² zwar beträchtliche Fortschritte verzeichnet wurden, jedoch nach wie vor erhebliche Defizite bestehen, und fordert die Regierung auf, verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Menschenrechte zu unternehmen und dabei die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen, und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um bei der Untersuchung der Ermordung von Monsignore Juan José Gerardi Conedera behilflich zu sein;
- 9. fordert die Regierung auf, die Empfehlungen der Kommission für historische Klärung weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechsunddreißig Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalttätigkeiten wurden, im Einklang mit dem guatemaltekischen Recht Wiedergutmachung zu leisten;
- 10. begrüßt es, dass sich die Präsidentschaftskandidaten der großen politischen Parteien zur Durchführung der Friedensabkommen bekennen und die Verlängerung des Mandats der Mission unterstützen;

¹⁸⁸ A/53/853, Anlage.

¹⁸⁹ A/53/928, Anlage.

¹⁹⁰ A/54/355.

¹⁹¹ A/50/956, Anlage.

¹⁹² A/48/928-S/1994/448, Anlage I; siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/448.